

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 46 (1990)
Heft: 4

Artikel: Invalide Frauen von der IV diskriminiert
Autor: Larcher, Marie-Therese
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Invalide Frauen von der IV diskriminiert

Die 'Staatsbürgerin' informiert regelmässig über Probleme, die sich für Frauen bei der AHV stellen. Unser Vorstandsmitglied *Marie-Therese Larcher* nimmt im folgenden ein anderes grosses Sozialwerk unter die Lupe und kommt zu deprimierenden Schlüssen.

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat sich im Rahmen der Arbeitsgruppe Sozialpolitik nach der AHV und dem BVG auch intensiv mit der Situation der Frauen in der Invalidenversicherung auseinandergesetzt. Die Versicherungsjuristin *Béatrice Despland* aus Genf und der Anwalt *Georges Pestalozzi-Seger* vom Rechtsdienst für Behinderte haben die Situation studiert und die Vorschläge zur Gleichstellung der Frauen in der Invalidenversicherung erarbeitet, die von der Frauenkommission anschliessend an den Bundesrat weitergeleitet wurden.

Die unselige 'Anhängsel'-Frau

Einmal mehr zeigte sich, wie nachteilig und diskriminierend es sich auswirkt, dass Frauen durch die AHV-Gesetzgebung, auf der das IV-Gesetz aufbaut, einfach als Anhängsel des Ehemannes betrachtet werden. Würde das AHV-Splitting-Modell, das die Frauenkommission vorgeschlagen hatte, übernommen, wären automatisch die systemabhängigen Diskriminierungen der Frauen in der IV beseitigt.

Einige der Quellen der Ungleichheit seien aufgezählt: Bei der verheirateten Frau wird für die Rentenberechnung nur auf das Einkommen durch eigene Arbeit abgestellt. Beitragsfreie Ehejahre können ausgeklammert werden. Der so festge-

setzte Rentenbetrag kann für Frauen ohne Erwerbstätigkeit mittel- oder längerfristig eine Notlage herbeiführen. Eine invalide Ehefrau kommt auch nicht in den Genuss der Zusatzrente für die Ehefrau, die dem Mann gewährt wird. Die nichterwerbstätige Ehefrau hat auch keinerlei Anrecht auf die ordentliche Rente, wenn sie nie während eines Jahres selbst Beiträge geleistet hat. Das Recht der Frau ist also völlig vom 'Betragen' des Ehemannes der AHV gegenüber abhängig.

Diese Grundsätze wurden vom Bundesgericht (Entscheid 5.5.85) bestätigt: Der Ehefrau, die ihr Leben lang (ohne Lohn) im Betrieb ihres Gatten mitarbeitete, oder der Bäuerin (deren nicht bezahlte Arbeit die Bewirtschaftung des Gutes ermöglichte) droht der Verlust des eigenen Anrechts auf Leistungen. Die im Konkubinat lebende Frau aber ist nicht nur Anhängsel des Mannes, sondern eine eigenständige Rentenpersönlichkeit. Die nicht verheiratete, in 'freier Verbindung' lebende Frau ist als Lohnverdienerin zu betrachten, sobald sie Naturalleistungen (Kost und Logis) oder gar ein Taschengeld erhält, entschied das Eidg. Versicherungsgericht (BGE 110 V, S. 1).

Invalidität = Einkommenseinbusse

Die gesetzliche Definition der Invalidität als Einkommenseinbusse führt dazu,

dass Hausarbeit nicht wirtschaftlich bewertet und der Doppelbelastung der Frauen keine Rechnung getragen wird. Dieses IV-System ist deshalb mitverantwortlich für das Phänomen der 'Neuen Armut', von dem bekanntlich in erster Linie Frauen betroffen sind.

Es existieren zwei Methoden für die Bemessung der Invalidität, und beide sind für die Frauen ungünstig. Hausfrauen, die auch einer Erwerbsarbeit nachgehen, unterliegen bei Invalidität dem Einkommensvergleich. Das heisst, dass auch diese doppelt belasteten Frauen 'zu 100% erwerbstätig' sind. Es wird dann verglichen, wieviel eine solche Frau ohne Invalidität verdient hätte und wieviel sie mit ihrem Gesundheitsschaden noch verdienen könnte. Die Zusatzbelastung im Haushalt wird überhaupt nicht berücksichtigt. Eine Frau kann unter dieser Berechnungsart gemäss Arzzeugnis noch 50% arbeitsfähig sein, ihre IV-Rente nimmt dann auch 50% an, obwohl diese Frau neben der Hausarbeit faktisch nicht mehr erwerbstätig sein kann.

Frauen, welche vor der Invalidität keiner Erwerbstätigkeit nachgingen (auch Frauen von Gewerbetreibenden), unterliegen dem 'Betätigungsvergleich'. Das bedeutet, dass verglichen wird, welche Tätigkeiten diese Frauen ohne Invalidität ausüben würden, und welche sie heute noch zumutbarerweise ausüben können. Der Entscheid über die Zumutbarkeit ist oft sehr hart. Es bleibt ohne Bedeutung, ob eine behinderte Hausfrau oft das Doppelte an Zeit aufwendet, um dieselbe Arbeit zu erledigen wie eine nicht Behinderte. Darüber hinaus wird erwartet, dass eine Behinderte den Haushalt ihren behinderungsbedingten Möglichkeiten anpasst. Diese Art der 'Selbsteingliederungs-

pflicht' wird zudem oft strapaziert.

Wie sehr solche Regelungen und das überholte Rollenverständnis von Mann und Frau sich auf die Invaliditätsrenten von Frauen auswirken, zeigt das Vorgehen der IV-Verantwortlichen bei der Bemessung von Renten: Die Verwaltung holt einen ärztlichen Bericht ein. Lautet dessen Schlussfolgerung 'Frau X ist für Haushaltsarbeiten zu 50% arbeitsunfähig', so wird dies kaum beachtet. Massgebend ist vielmehr die 'Erhebung', welche anschliessend von einer Abklärungsperson anhand eines Standard-Formulars vorgenommen wird. In diesem Formular werden die Beeinträchtigungen bei den einzelnen Tätigkeiten (z.B. Haushaltsführung 5%, Einkauf 10%, Ernährung 40% usw.) ermittelt und dann zum Gesamt-Invaliditätsgrad zusammengezählt. Das Formular entspricht den tatsächlichen Verhältnissen in den einzelnen Fällen aber kaum, so dass eine verzerrte Einschätzung entsteht.

Bei Frauen, welche einer Teilzeitarbeit nachgehen und daneben einen Haushalt besorgen – zusammen dann oft weit mehr als 42 Stunden arbeiten –, werden die beiden Berechnungsarten gemischt, wobei für die Haushaltsarbeit 50% eingesetzt wird; das kann wiederum eine völlig falsche Einschätzung ergeben.

Eingliederung und Umschulung

Zwar ist neu die Möglichkeit, Hilfsmittel für die soziale Eingliederung zu erhalten, eingeführt worden, doch kostspielige Hilfsmittel (z.B. Motorfahrzeuge) werden nur abgegeben, wenn damit eine 'existenzsichernde Erwerbstätigkeit' (zur Zeit monatlich 1200 Franken) ermöglicht

wird. Die Führung eines Haushaltes gilt nicht als existenzsichernd.

Umschulungsmassnahmen werden nur zugesprochen, wenn die Invalidität eine Erwerbseinbusse von mindestens 20% verursacht. Diese 20% werden aber von Frauen – im Unterschied zu Männern – 'dank' ihrer noch möglichen Haushaltsarbeit oft nicht erreicht. Oder 'dank' bisher geringem Lohn (z.B. Verkäuferin), wird den Frauen zugemutet, neu eine sitzende, unqualifizierte Tätigkeit auszuüben, damit sie noch unter der 20%-Einbusse bleiben. Eine Umschulung, durch die Frauen einen besseren beruflichen Status als zuvor erreichen würden, wird zudem in der Regel nicht erlaubt. Hausfrauen, die neu auf einen leichteren Beruf umgeschult werden, das kommt praktisch kaum vor.

Forderungen an den Bundesrat

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen stellt fest, dass das für die Revision der AHV vorgeschlagene Splitting-Modell diese Benachteiligungen vermindern könnte. Sie verlangt deshalb nicht eine Änderung der Definition der Invalidität als Einkommenseinbusse, sondern eine einfacher zu bewerkstelligende Abänderung von Verordnungen und Direktiven, die einen beträchtlichen Teil der Benachteiligungen beheben würde. Dafür solle eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden.

Ferner seien Forschungsarbeiten in bezug auf die Stellung der Frau in der IV dringend erforderlich. Sie sollten insbesondere der Ausarbeitung eines konkreten Revisionsvorschlages, beruhend auf dem Splitting-Modell, dienen. Und nicht zuletzt sollte all dies in die 10. AHV-Revision einfließen.

Buchkiosk

Berühmte Frauen – Kalender 1991

1991 ist das Jahr von Coco Chanel, Berthe Morisot und Virginia Woolf. Die kennen Sie sicher. 1991 ist aber auch das Jahr von Amalie Dietrich, Josephina Zürcher und Lydia Sigourney, von Frauen also, von denen viele mit grosser Wahrscheinlichkeit noch nie etwas gehört haben. Sie und viele andere Frauen erscheinen nicht oder kaum in patriarchalischen Nachschlagewerken und sind 'vergessen'.

Seit ein paar Jahren 'sammelt' Luise Pusch Frauen, deren Leben, Tätigkeiten und Leistungen durch das Netz männlicher Wahrnehmung gefallen sind, die aber gleichwohl einen Platz in der Geschichte und in unserer Erinnerung verdienen. Aus ihrem umfangreichen Material publiziert die engagierte Literaturprofessorin alljährlich einen Kalender mit dem Titel 'Berühmte Frauen'.

Im neuen Kalender, der auch viel Platz für persönliche Notizen enthält, sind rund 400 grosse Frauen aufgeführt, die 1991 ein Jubiläum feiern. Jeder Tag ist einer bestimmten Frau gewidmet, jede Woche wird mit einem ausführlicheren Portrait einer Frau begonnen. Am Schluss sind alle erwähnten Frauen in einem Namenregister alphabetisch aufgeführt. Ein Register der Berufe und Haupttätigkeiten der Frauen und ein ausführliches Literaturverzeichnis runden diesen praktischen und empfehlenswerten Kalender ab.

Ruth Rutman

Luise F. Pusch: *Berühmte Frauen – Kalender 1991*. suhrkamp taschenbuch.